



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/350
"Statistiken zu
Pflanzenschutzmitteln"

Brüssel, den 11. Juli 2007

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln"**

KOM(2006) 778 endg. - 2006/0258 (COD)

Der Rat beschloss am 16. Mai 2007, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln"
KOM(2006) 778 endg. - 2006/0258 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 8. Juni 2007 an. Berichtersteller war Herr VAN OORSCHOT.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 437. Plenartagung am 11./12. Juli 2007 (Sitzung vom 11. Juli) mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der EWSA begrüßt die Verordnung über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln als ein Instrument für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Rahmenrichtlinie¹ für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten.
- 1.2 Der EWSA bedauert, dass nur die gewerbliche Nutzung in der Landwirtschaft Teil der Verordnung über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln ist und der potenziell umweltbelastende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf verhärteten Böden außer Acht gelassen wird.
- 1.3 Der EWSA verweist nachdrücklich darauf, dass bei der Verknüpfung von Daten über die Verwendung von Pestiziden mit Angaben über den Rückstandshöchstgehalt nicht nur die Menge der verwendeten Mittel und die behandelte Anbaufläche, sondern auch die Daten über den Ertrag der Pflanzen von Bedeutung sind. Um die Verknüpfung von Daten über die Verwendung von Pestiziden mit bestehenden Gemeinschaftsstatistiken über pflanzliche Erzeugnisse und insbesondere über die Erträge zu gewährleisten, muss die Verwendung dieser Statistiken über pflanzliche Erzeugnisse ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen werden.

2. **Vorschlag der Kommission**

- 2.1 Zweck dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über das Inverkehrbringen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu schaffen, indem alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, regelmäßig detaillierte Statistiken zu erstellen. Damit die Vergleichbarkeit dieser Statistiken zwischen den Mitgliedstaaten und auf Gemein-

¹ *"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden"* (KOM(2006) 373 endg.).

schaftsebene gewährleistet ist, legt die Verordnung den Erfassungsbereich der Statistiken fest, der auf die gewerbliche Nutzung in der Landwirtschaft begrenzt werden wird, und stellt harmonisierte Regeln für die Erhebung und Zusammenstellung der Daten auf.

- 2.2 Diese Statistiken sind wesentlich für die Schätzung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- 2.3 Der Nutzen dieser Maßnahmen sollte im Lichte der gesamten Rahmenrichtlinie gesehen werden. Allgemeines Ziel der Durchführung der Maßnahmen der Rahmenrichtlinie ist es, Verbesserungen im Bereich Umwelt und Gesundheit oder sonstigen Nutzen für die Gesellschaft zu erzielen, z.B. die Verringerung der externen Kosten der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch eine nachhaltigere Verwendung von Pestiziden. Fortschritte können nur anhand zuverlässiger Daten und relevanter Indikatoren gemessen werden. Auf nationaler oder Gemeinschaftsebene kann von dieser Verordnung durch bessere Informationen über den Einsatz von Pestiziden, z.B. durch verbesserte Überwachungssysteme und gezieltere und effektivere Politiken, direkter Nutzen erwartet werden. Darüber hinaus wird dadurch, dass in ganz Europa amtliche Statistiken zur Verfügung stehen, der Markt transparenter werden, was die Wettbewerbsfähigkeit der Pestizidindustrie verbessern dürfte.

3. **Bestehender Rechtsrahmen**

- 3.1 Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.
- 3.2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, insbesondere Anhang I Teil A Nummer 9, die die Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, dazu verpflichtet, Buch über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden zu führen.
- 3.3 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- 3.4 Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, z. Z. in Überarbeitung.

4. **Wesentlicher Inhalt des Vorschlags**

- 4.1 Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden ein Rechtsrahmen sowie harmonisierte Regeln für die Erhebung und Verbreitung von Daten über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere angewiesen:
- die Datenerhebungen regelmäßig durchzuführen (jährlich für das Inverkehrbringen, alle fünf Jahre für die Verwendung von Pestiziden),
 - wie die Daten zu erheben sind: dies kann anhand repräsentativer Erhebungen, statistischer Schätzverfahren auf der Grundlage von Sachverständigengutachten oder Modellen, anhand einer Meldepflicht für die Vertriebskette für Pflanzenschutzmittel, einer Meldepflicht für die gewerblichen Anwender, anhand von administrativen Quellen oder einer Kombination dieser Mittel erfolgen,
 - wie die Datenübermittlung an die Kommission zu erfolgen hat.
- 4.2 Ferner wird die Kommission mit der Aufgabe betraut, einige technische Aspekte anzupassen sowie die Kriterien für die Qualitätsbewertung und das Format für die Datenübermittlung festzulegen.

5. **Allgemeine Bemerkungen**

- 5.1 Der EWSA begrüßt die Verordnung über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln als ein Instrument für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Rahmenrichtlinie für den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten.

6. **Besondere Bemerkungen**

6.1 **Gewerbliche Nutzung außerhalb der Landwirtschaft**

- 6.1.1 Aus Überwachungsdaten der niederländischen Trinkwasserindustrie geht hervor, dass 50% der Fälle, in denen es zu Überschreitungen der Trinkwassernorm kommt, auf den nicht landwirtschaftlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf verhärteten Böden zurückzuführen sind.
- 6.1.2 Über die Statistikverordnung lässt sich der Gesamteinsatz außerhalb der Landwirtschaft grob schätzen, indem von der in einem Jahr auf den Markt gebrachten Gesamtmenge eines Mittels die in der Landwirtschaft gewerblich genutzte Gesamtmenge des betreffenden Mittels abgezogen wird.
- 6.1.3 Nach Ansicht des EWSA ist diese Ableitung der Nutzung außerhalb der Landwirtschaft für eine korrekte Bewertung der Politik, die sich aus der Rahmenrichtlinie ergibt, zu ungenau.
- 6.1.4 Deshalb plädiert der EWSA dafür, die Statistikverordnung neben der Erhebung von Daten über die gewerbliche Nutzung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft für die Erhe-

bung von Daten über die gewerbliche Nutzung in der Forstwirtschaft und auf verhärteten Böden sowie die nicht gewerbliche Nutzung zu verwenden.

6.2 Statistikverordnungen und Daten über den Rückstandshöchstgehalt

- 6.2.1 Der EWSA verweist nachdrücklich darauf, dass bei der Verknüpfung von Daten über die Verwendung von Pestiziden mit Angaben über den Rückstandshöchstgehalt (MRL) nicht nur die Menge der verwendeten Mittel und die behandelte Anbaufläche, sondern auch die Daten über den Ertrag der Pflanzen von Bedeutung sind. Eine gleiche Menge an Pflanzenschutzmitteln auf gleicher Anbaufläche führt bei niedrigerem Ertrag zu geringerer ökologischer Effizienz und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung des MRL.
- 6.2.2 In Anhang II des Vorschlags wird auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verwiesen. Mit diesem Verweis soll sichergestellt werden, dass sowohl für die Erhebungen über Betriebsstrukturen als auch für die Daten über die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln dieselbe Klassifizierung der Pflanzen verwendet wird. Dadurch lassen sich Statistiken über die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln effektiv mit Statistiken über den Ertrag pflanzlicher Erzeugnisse verknüpfen.
- 6.2.3 Der EWSA erkennt an, dass der Verweis auf die Verordnung Nr. 571/88 die Möglichkeit eröffnet, Daten über die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln mit Daten über den Ertrag der entsprechenden pflanzlichen Erzeugnisse zu verknüpfen. Um den Gebrauch dieser Möglichkeit zu gewährleisten, muss die Verwendung der betreffenden Statistiken über pflanzliche Erzeugnisse und insbesondere über die Erträge bei der Analyse von Daten über die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln in der Verordnung ausdrücklich genannt werden.

Brüssel, den 11. Juli 2007

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Dimitris DIMITRIADIS

Patrick VENTURINI